



NIEDERSCHRIFT

über die 6. öffentliche Gemeinderatssitzung
am Montag, den 09. Dezember 2019, um 19.30 Uhr,
im Josef-Moosbrugger-Saal, Pfarrzentrum Weer

Beginn: 19.42 Uhr

Ende: 00.20 Uhr

Anwesende Gemeinderäte: BGM Markus Zijerveld, BGM-Stv. Klaus Mark, GV Hans Haim, GV Josef Oblasser, GV Maria-Luise Reichholf, Helmut Jäger, Thomas Unterlechner, Andreas Sparber, Gerda Sturm, Thomas Harb, René Schrettl, Andrea Partl, Ersatz-GR Hermann Mader (für GR Hannes Tusch)

Entschuldigt: GR Hannes Tusch

Sonstige Anwesende: DI Andreas Falch (für TO-Punkte 5 – 10), DI Christoph Prem (für TO-Punkt 12)

Protokollführung: Amtsleiter Josef Haim

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende BGM Markus Zijerveld eröffnet die letzte GR-Sitzung im Jahr 2019, begrüßt die anwesenden Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Er erkundigt sich bei den Gemeinderäten, ob es Anträge/Anmerkungen zur heutigen Tagesordnung gibt.

Anschließend beantragt der BGM die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass der TO-Punkt „Beschlussfassung bezüglich Freistellungserklärung Weiderecht auf Gp. 1449/1, KG Weerberg“ als **Punkt 26** vor „Allfälliges“ in die Tagesordnung vom 09.12.2019 aufgenommen wird.

Beschlussfassung: einstimmig

2. Genehmigung und Unterfertigung des Gemeinderatssitzungsprotokolls vom 07.11.2019

Zum Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 07.11.2019 gibt es inhaltlich keine Anmerkungen, es wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

3. Bericht des Bürgermeisters

Dem Gemeinderat dankt er für die geleistete politische Arbeit im vergangenen Jahr sowie die spürbaren Veränderungen im Dorf, der Amtsstube dankt er für die Umsetzung der Entscheidungen. Alle Beteiligten waren gefordert, die gemeinsame Arbeit sei sehr konstruktiv.

4. Bericht über die Kassaprüfung vom 02.12.2019

BGM Markus Zijerveld übergibt das Wort an die Obfrau des Überprüfungsausschusses, GV Maria-Luise Reichholf. Diese berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung, bei der es keinen Grund für Beanstandungen gab.

BGM Markus Zijerveld bedankt sich beim Ü-Ausschuss für die Arbeit im vergangenen Jahr.

5. Beschlussfassung Bebauungsplan Planungsbereich „Archenwald – Weerer Eben“

BGM Markus Zijerveld verweist auf die GR-Sitzung vom 27.06.2019 und erklärt zunächst für die TO-Punkte 5 – 10 Grundlagen. Er erinnert noch einmal an die intensive Arbeit im Vorfeld über mehrere Jahre hinweg und betont nochmals, dass der Gemeinderat bei der Erarbeitung des Bebauungsplans vor allem von den Zielen Ortsbild, Fairness und gesetzliche Notwendigkeiten geleitet war. Er betont den Einsatz der Mandatäre für eine geordnete Bebauung im Dorf. Die Möglichkeit der Stellungnahme wurde ausgedehnt, Einzelgespräche mit Bürgern und Fachleuten durchgeführt, jeder Gemeindebürger konnte seine/ihre Bedenken vorbringen. In all der Diskussion ging es immer wieder um das Abwägen von Sicherheitskriterien für die Bevölkerung (Wildbach-Verbauung) und dem Wert (Entwertung?) einzelner privater Grundstücke. Grundsätzlich wurde im Bebauungsplan die künftige bauliche Entwicklung der Gemeinde Weer festgelegt, es wurde bewusst nicht kartiert (Jetzt-Stand), sondern geplant (Zukunft). Mit dem Büro Falch aus Landeck konnte die Thematik äußert professionell und fachmännisch abgewickelt werden, unabhängig von Einzelinteressen.

Sodann übergibt der BGM das Wort an DI Andreas Falch:

DI Falch erklärt, dass der Bebauungsplan in der GR-Sitzung vom 27.06.2019 erstmals beschlossen wurde. Innerhalb der gesetzlichen Auflage- und Stellungnahmefrist sind 8 Stellungnahmen eingegangen, 3 Stellungnahmen sind nach den persönlichen Gesprächen mit den Fachleuten eingelangt. Die gesetzliche Stellungnahmefrist wurde seitens der Gemeinde Weer dadurch nicht verlängert, man hat jedoch die 3 späteren Stellungnahmen in der neuerlichen Auflage auch noch berücksichtigt.



ÜBERSICHT EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN – OFFIZIELLE AUFLAGE

- insgesamt 8 Stellungnahmen eingelangt
- alle 6 Bebauungspläne adressiert (Erlassung gem. § 66.2 TROG nicht rechtswirksam)

Nr.	Stellungnehmer	Adresse der Stellungnehmer bzw. betroffene Grundstücke
1	Norbert Klotz	Bahnhofstraße 43, Gp 1464/2
2	Norbert Klotz, Stefan Wechselberger, Barbara Koppensteiner, Roland Pichler, Maria Junker, Andreas Bergemann	Bahnhofstraße 43, Gp 1464/2; Bahnhofstraße 4, Gp 1445; Bahnhofstraße 31, Gp 1460; Bahnhofstraße 27, Gp 1458; Bahnhofstraße 17, Gp 1452; Bahnhofstraße 25, Gp 1457;
3	Wohnvisionen KWZ GmbH (Herbert Kandler, DI Raimund Waibel)	Gp 1138
4	Gerhard Bachmair	Weerer Eben 11g, Gp 1026/8, Stellungnahme auch im Bezug auf Nachbargrundstücke Gp 1026/6, Gp 1026/7, und Gp 1026/9
5	Initiative gegen den Bebauungsplan (17 Personen)	Anmerkungen ohne grundstücksbezogene Verortung, Adressen der Unterfertigten: <ul style="list-style-type: none">• Bahnhofstraße 9 (Gp 1448/2), 44 (Gp 1157/4), 43 (Gp 1464/2), 41 (Gp 1464/4), 31 (Gp 1460), 27 (Gp 1458), 17 (Bp .208), 7 (Bp .185)• Bundesstraße 13 (Gp 1180/3) (Nicht im Planungsraum)• Kuntengeweg 4 (Gp 10), 2a (Gp 11/2), 2 (Gp .10/1)• Klocker Bichl 1 (Bp .151), 1a (Gp 21/4), 2 (Gp 14/3), 3 (Gp 15/2)• Dorfstraße 25 (Gp 26/1)
6	Ing. Kurt Egger, Ing. Markus Egger	Griesweg 3 . Gp 1137; Stellungnahme auch im Bezug auf div. andere Gebiete: Archenwald Gp 1030/57, Bereich Kreuzung Bahnhofstraße, Bereich Bundesstraße, Bereich Widum, Dorfplatz, Park& Ride, Kuntengeweg
7	Gebrüder Schwaiger, Roland Schwaiger, Doris Tipotsch (vertreten durch Dr. Michael Sallinger)	Gpn 51, 57/2, 59/1, 65/2, 65/1, .143, 1448/2
8	Christian Berger	Bereich Archenwald – Weerer Eben, Umfeld Gp 1030/88

**ÜBERSICHT EINGELANGTE STELLUNGNAHMEN – WEITERE RÜCKMELDUNGEN**

- insgesamt 3 Stellungnahmen nach der öffentlichen Informationsveranstaltung eingelangt

Nr.	Stellungnehmer	Adresse der Stellungnehmer bzw. betroffene Grundstücke
9	Ing. Kurt Egger	Griesweg 3 , Gp 1137; Stellungnahme betreffend der Gefahrenzonen im Bereich Gries;
10	Christian Falschlunger	Stellungnahme bzgl. Kuntengeweg 4 (Gp 10), Klockerbichl 1 (Bp .151) und 2 (Gp 14/3)
11	Gerald und Barbara Tipotsch	Bahnhofstraße 7 (Bp .185)

Sämtliche Stellungnahmen wurden den Gemeinderäten zur Kenntnis vorab übermittelt und DI Falch erklärt in einem 1-stündigen Vortrag mit insgesamt 85 PowerPoint-Folien jede einzelne Stellungnahmen und bespricht diese mit dem Gemeinderat. Konfliktfelder mit Grundeigentümern konnten größtenteils bereinigt werden, soweit Planungsinteressen der Gemeinde nicht berührt waren. Gewisse Vorgaben (zB Rote Zone der WLV) sind nicht durch Gemeinderatsbeschluss widerlegbar.

In der heutigen GR-Sitzung werden einige Änderungen von Seiten des Planungsbüros Falch für die 2. Auflage vorgeschlagen, sodann erfolgt eine verkürzte Stellungnahme-Frist und im Anschluss die finale Beschlussfassung des neuen Bebauungsplans.

GV Maria-Luise Reichholf erwähnt, dass viele Vorgaben bereits Inhalt des Bebauungsplans aus dem Jahr 2000 waren und im neuen Bebauungsplan schlichtweg übernommen wurden. Sie erkundigt sich außerdem nach dem Verlauf der Besprechungstermine mit den Grundeigentümern. BGM Zijerveld erklärt, dass diese außerordentlich positiv waren.

Zusammengefasst wurden dem Gemeinderat folgende Änderungen für den am 27.06.2019 beschlossenen Bebauungsplan vom Büro Falch vorgeschlagen:

**ZUSAMMENFASSUNG ÄNDERUNGEN ZUR ENTWURFSFASSUNG 25.06.2019**

Auf Basis Ergebnisse öffentliche Informationsveranstaltung 21.10.2019, Stellungnahmen von Grundeigentümern und Abstimmungstermin mit WLV und Grundeigentümern am 21.11.2019

Bebauungsplan Dorf Ost

- keine Änderungen

Bebauungsplan Archenwald

- keine Änderungen

Bebauungsplan Gries - Bahnhofstraße

- Festlegung der besonderen Bauweise für Gp 1517 und 1518
- Auf Basis Überprüfung HG H im Bereich des Weerbaches zur Gewährleistung eines erhöhten EG-Niveaus: Anhebung im Bereich der Grundstücke .208, 1452, .207, 1451 und 1450 (Anhebung um 1,0 m)

Bebauungsplan Bahnhofstraße - Kathreinweg

- Anpassung der Baugrenzlinie und Baufluchtlinie im Bereich der Gp 65/2, Festlegung „TBR 3“ ergänzt
- Auf Basis Überprüfung HG H im Bereich des Weerbaches zur Gewährleistung eines erhöhten EG-Niveaus: Anhebung im Festlegungsbereich Gpn 1448/6, 1448/5 ua. (Anhebung um 0,5 m)

Bebauungsplan Dorf

- Anpassung der Baugrenzlinie im Bereich der Bp .24
- Anpassung der Baugrenzlinie und Baufluchtlinie im Bereich der Gp 29

Bebauungsplan Kuntengeweg - Klockerbichl

- Auf Basis Überprüfung HG H im Bereich des Weerbaches zur Gewährleistung eines erhöhten EG-Niveaus: Anhebung im Bereich Gpn 9/3 und 9/4 (Anhebung um 1,0 m)
- Anpassung der Baugrenzlinie: Baugrenzlinie entfernt zwischen Gp 9/4 und Bp .10/2; gleichzeitig alle Grundstücke entlang des Weerbaches in die besondere Bauweise aufgenommen;
- Anpassung Baufluchtlinie im Bereich der Gp 9/1

Der BGM bedankt sich bei DI Falch für die professionelle Bearbeitung aller Stellungnahmen und empfiehlt dem Gemeinderat, sich den fachlich sehr gut begründeten Ausführungen anzuschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat schließt sich den vom Büro DI Andreas Falch vorgeschlagenen Änderungen an und beschließt gem. § 66 Abs. 1 und 3 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 122/2019, den vom Büro DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 03.12.2019, Plan-Nr. WE-BP-PI20 durch zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Entwurf stellt die geänderte Fassung des Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 25.06.2019 dar.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierfür berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass alle rechtskräftig bestehenden Bebauungspläne für den Planungsbereich „Archenwald – Weerer Eben“ mit Inkrafttreten des beschlussgegenständlichen Bebauungsplanes „Archenwald – Weerer Eben“ aufgehoben werden.

Beschlussfassung: einstimmig

6. Beschlussfassung Bebauungsplan Planungsbereich „Dorf Ost – Rinderweg“

Einführung/Grundlagen: siehe TO-Punkt 5

Beschluss: Der Gemeinderat schließt sich den vom Büro DI Andreas Falch vorgeschlagenen Änderungen an und beschließt gem. § 66 Abs. 1 und 3 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 122/2019, den vom Büro DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 03.12.2019, Plan-Nr. WE-BP-PI21 durch zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Entwurf stellt die geänderte Fassung des Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 25.06.2019 dar.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierfür berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass alle rechtskräftig bestehenden Bebauungspläne für den Planungsbereich „Dorf Ost – Rinderweg“ mit Inkrafttreten des beschlussgegenständlichen Bebauungsplanes „Dorf Ost – Rinderweg“ aufgehoben werden.

Beschlussfassung: einstimmig

7. Beschlussfassung Bebauungsplan Planungsbereich „Gries – Bahnhofstraße“

Einführung/Grundlagen: siehe TO-Punkt 5

Beschluss: Der Gemeinderat schließt sich den vom Büro DI Andreas Falch vorgeschlagenen Änderungen an und beschließt gem. § 66 Abs. 1 und 3 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 122/2019, den vom Büro DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 03.12.2019, Plan-Nr. WE-BP-PI22 durch zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Entwurf stellt die geänderte Fassung des Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 25.06.2019 dar.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierfür berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass alle rechtskräftig bestehenden Bebauungspläne für den Planungsbereich „Gries – Bahnhofstraße“ mit Inkrafttreten des beschlussgegenständlichen Bebauungsplanes „Gries – Bahnhofstraße“ aufgehoben werden.

Beschlussfassung: einstimmig

8. Beschlussfassung Bebauungsplan Planungsbereich „Dorf“

Einführung/Grundlagen: siehe TO-Punkt 5

Beschluss: Der Gemeinderat schließt sich den vom Büro DI Andreas Falch vorgeschlagenen Änderungen an und beschließt gem. § 66 Abs. 1 und 3 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 122/2019, den vom Büro DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 03.12.2019, Plan-Nr. WE-BP-PI23 durch zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Entwurf stellt die geänderte Fassung des Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 25.06.2019 dar.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierfür berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass alle rechtskräftig bestehenden Bebauungspläne für den Planungsbereich „Dorf“ mit Inkrafttreten des beschlussgegenständlichen Bebauungsplanes „Dorf“ aufgehoben werden.

Beschlussfassung: einstimmig

9. Beschlussfassung Bebauungsplan Planungsbereich „Kuntenweg – Klocker Bichl“

Einführung/Grundlagen: siehe TO-Punkt 5

Beschluss: Der Gemeinderat schließt sich den vom Büro DI Andreas Falch vorgeschlagenen Änderungen an und beschließt gem. § 66 Abs. 1 und 3 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 122/2019, den vom Büro DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 03.12.2019, Plan-Nr. WE-BP-PI24 durch zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Entwurf stellt die geänderte Fassung des Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 25.06.2019 dar.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierfür berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass alle rechtskräftig bestehenden Bebauungspläne für den Planungsbereich „Kuntenweg – Klocker Bichl“ mit Inkrafttreten des beschlussgegenständlichen Bebauungsplanes „Kuntenweg – Klocker Bichl“ aufgehoben werden.

Beschlussfassung: einstimmig

10. Beschlussfassung Bebauungsplan Planungsbereich „Bahnhofstraße – Kathreinweg“

Einführung/Grundlagen: siehe TO-Punkt 5

Beschluss: Der Gemeinderat schließt sich den vom Büro DI Andreas Falch vorgeschlagenen Änderungen an und beschließt gem. § 66 Abs. 1 und 3 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 122/2019, den vom Büro DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 03.12.2019, Plan-Nr. WE-BP-PI25 durch zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Entwurf stellt die geänderte Fassung des Entwurfes über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 25.06.2019 dar.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierfür berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass alle rechtskräftig bestehenden Bebauungspläne für den Planungsbereich „Bahnhofstraße - Kathreinweg“ mit Inkrafttreten des beschlussgegenständlichen Bebauungsplanes „Bahnhofstraße – Kathreinweg“ aufgehoben werden.

Beschlussfassung: einstimmig

11. Beschlussfassung Bebauungsplan WE-BP-PI 32 vom 28.11.2019 (Gp. 1517, 1518)

BGM Markus Zijerveld erklärt, dass im neuen Bebauungsplan keine gekuppelte Bauweise mehr ermöglicht ist. Allerdings sollte beim konkreten Bauvorhaben ein unterirdisches Zusammenbauen der Tiefgarage sinnvollerweise ermöglicht werden, wofür die Beschlussfassung zum vorliegenden Bebauungsplan notwendig sei.

DI Andreas Falch schildert, dass vernünftige Ideen im Bebauungsplan ermöglicht werden, das Bauvorhaben entspreche (oberirdisch) dem Bebauungsplan Gries-Bahnhofstraße, mit besonderer Bauweise.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016 idF LGBl. Nr. 122/2019, den vom Büro DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit Datum 28.11.2019, Plan-Nr. WE-BP-PI32 durch vier Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Gleichzeitig wird gem. § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gem. § 66 Abs. 1 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierfür berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Der Gemeinderat beschließt weiters, dass der rechtskräftig bestehende Bebauungsplan (Bebauungsplan Bereich Gries, BEB-2, 18.08.2000) mit Inkrafttreten des beschlussgegenständlichen Bebauungsplanes für den Planungsbereich des Bebauungsplanes „Knappenhäuser Griesweg“ aufgehoben wird.

Beschlussfassung: einstimmig

12. Bericht der Arbeitsgruppe „Dorfplätze“ und Beschlussfassung bezüglich Ausschreibung

BGM Markus Zijerveld übergibt das Wort an den anwesenden Arch. Christoph Prem. Dieser verteilt ein Handout und führt aus, dass ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Dorfplatz durch sein Büro durchgeführt wurde. Die Investitionssumme inklusive Möbel, Kunstwerk und Bepflanzung beläuft sich beim Dorfplatz auf rund € 900.000,00. Letzte Woche fand eine Vorbesprechung in der Arbeitsgruppe statt, nun müsse der Gemeinderat zu einzelnen Themenbereich seine Entscheidung bekannt geben.

BGM Markus Zijerveld meint, dass sich die Arbeitsgruppe bereits intensiv mit der Platzgestaltung auseinandergesetzt hat, nicht jede Kleinigkeit können im Gemeinderat noch einmal besprochen werden. Die vorliegenden Angebote aufgrund der Ausschreibung müssen klarerweise noch nachverhandelt werden, dafür sei ein eigenes Verhandlungsteam zu bilden.

BGM-Stv. und Leiter der Arbeitsgruppe „Dorfplätze“ Klaus Mark verweist noch einmal auf die GR-Arbeitssitzung vom 16.09.2019 sowie die letzte GR-Sitzung am 07.11.2019. In der Zwischenzeit wurde das Projekt weiter bearbeitet und sollten heute die ausgearbeiteten Varianten bzw. Empfehlungen final beschlossen werden. Er zeigt sich grundsätzlich äußerst zufrieden mit dem Projektverlauf und ist stolz auf die bisherigen Ergebnisse.

Arch. Prem und BGM-Stv. Klaus Mark rufen die einzelnen Themenbereiche zur Abstimmung auf:

- Kunstwerk (Schale): asymmetrisch (6 Stimmen), **symmetrisch** (7 Stimmen)
- Plattform für Kunstwerk: Beton (einstimmig)
- Kiesweg: hellgrau, Standard (einstimmig)
- Einfassung: Pflastersteine (5 Stimmen), **Metallprofil** (8 Stimmen)
- Rasen: Fertigrasen, wie am 16.09.2019 besprochen (einstimmig)
- Spielgeräte: Trampolin 2x2 m und Netztunnel (einstimmig)
- Flussland: lt. Vorschlag Arch. Prem, wie am 16.09.2019 besprochen (einstimmig)
- Steinberg: Alpinarium (einstimmig)
- Sitzmöbel: 2 mit Lehne, 4 ohne Lehne (einstimmig)
- Blumenband-Einfassung: lt. Vorschlag Fa. Kerschdorfer (einstimmig)

Bezüglich Straßenverlegung Rinderweg bzw. der restlichen Infrastruktur-Arbeiten hat GR Andreas Sparber eine Liste erstellt. Die Kosten für die Kanal-Umlegung (unterhalb Objekt „Rinderweg 2“) bzw. Neuverlegung der Wasserleitung müssen aber noch konkretisiert werden, bevor eine Entscheidung in der nächsten GR-Sitzung gefällt werden kann.

Der Gemeinderat ist sich einig, dass das Team für die Preisverhandlungen aus den Mitglieder der Arbeitsgruppe „Dorfplätze“, BGM, AL (stellvertretend GR Andreas Sparber) sowie Arch. Prem bestehen soll. Der Verhandlungstermin findet noch vor Weihnachten statt.

GR Helmut Jäger fragt nach, ob auch das Kunstobjekt entsprechend beleuchtet wird. BGM-Stv. Klaus Mark antwortet, dass die Beleuchtung des Dorfplatzes das Büro Gratzel im Rahmen des Straßenbeleuchtungskonzept-Auftrags abwickelt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die oben genannten Ausführungsvarianten bei der Gestaltung des Dorfplatzes bzw. die oben genannte weitere Vorgehensweise.

Beschlussfassung: einstimmig

13. Beschlussfassung elektronischer Flächenwidmungsplan (erstmalige elektr. Kundmachung)

BGM Markus Zijerveld erklärt, dass es sich hier lediglich um einen formalen Akt handelt (aufgrund einer VfGH-Entscheidung über die Kundmachung der Flächenwidmungspläne in Tirol), inhaltlich erfolgen keine Änderungen.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Weer bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016 den am 30. April 2018 gem. LGBl. Nr. 03/2018, vom 19. Dezember 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weer in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Beschlussfassung: einstimmig

14. Beschlussfassung elektronischer Flächenwidmungsplan (Umwidmungen)

BGM Markus Zijerveld verweist diesbezüglich auf TO-Punkt 13.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Weer hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016.

Anlage:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	12.03.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	05.07.2018	08.03.2019	2-937/10001/2-2018
2	19.10.2019	§ 71a Abs. 4 TROG 2016		18.10.2019	2-937/10002/2-2019

Beschlussfassung: einstimmig

15. Beschlussfassung bezüglich Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen Gemeinde Weer – Öffentliches Gut und TIWAG Tiroler Wasserkraft AG (Parkplatz Süd, Rasthaus)

BGM Markus Zijerveld bzw. GR Andreas Sparber erklären das gegenständliche Projekt am Beamer und den vorliegenden Vertrag. Es wird von beiden klargestellt, dass im Falle einer notwendigen Kabelverlegung diese kostenlos durch die TIWAG erfolgt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des Dienstbarkeitszusicherungsvertrags mit der TIWAG.

Beschlussfassung: einstimmig

16. Diskussion und Beschlussfassung bezüglich Anträge Musikförderung 2020

BGM Markus Zijerveld nennt die zwei bis 30.11.2019 eingelangten Anträge für den „Musik-tausender“.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Musikförderung für

- Calimero-Club (Calimero-Night 2020)
- Feuerwehr (Sommernachtsfest)

Beschlussfassung: einstimmig

17. Beschlussfassung bezüglich Verlängerung des Kontokorrentkredits der Sparkasse Schwaz bis 31.12.2020

BGM Markus Zijerveld berichtet über die Notwendigkeit, trotz eines derzeit äußerst positiven Kontostandes einen weiteren Kontokorrentkredit für das Jahr 2020 abzuschließen. Aufgrund diverser geplanter Bautätigkeiten im kommenden Jahr erscheint dies dem Gemeinderat auch sinnvoll. Der BGM verkündet das Verlängerungsangebot der Sparkasse Schwaz AG vom 03.12.2019, sämtliche Konditionen sind unverändert im Vergleich zum Vorjahr. Zudem erwähnt er, dass der Kontokorrentkredit keinesfalls als langfristige Projektfinanzierung für die großen Vorhaben „Dorfplätze“ sowie „Gemeindehaus“ verwendet werden kann.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, den Kontokorrentkredit bei der Sparkasse Schwaz, wie am 03.12.2019 angeboten (Soll-Zinssatz 1 % p.a., ohne Bereitstellungsgebühr), über € 400.000,00 zur Überbrückung von finanziellen Engpässen bis 31.12.2020 abzuschließen.

Beschlussfassung: einstimmig

18. Beschlussfassung Waldumlage ab 2020

BGM Markus Zijerveld berichtet, dass aufgrund einer Änderung der Hektarsätze durch das Land Tirol eine Anpassung der Waldumlage in den Gemeinden erforderlich sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Weer erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit

100 v.H.

der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 04. Dezember 2019, LGBl. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Beschlussfassung: einstimmig

19. Beschlussfassung der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Weer

BGM Markus Zijerveld verweist auf die letzte GR-Sitzung vom 07.11.2019 und den bereits im Vorfeld übermittelten Verordnungsentwurf. Die Abfallordnung wurde ebenfalls vom Land Tirol bereits vorgeprüft und für beschlussfähig erachtet.

Müllausschuss-Mitglied und Ersatz-GR Hermann Mader sagt, dass die Verordnung kurz und knapp gehalten sei, der Inhalt entspreche den Vorgaben aus der letzten GR-Sitzung bzw. wurden manche Themenbereiche (zB Freimengen, Bauhof/Wertstoffhof) noch nicht endgültig ausdiskutiert, bilden aber den derzeitigen Ist-Zustand ab.

GV Maria-Luise Reichholf kritisiert, dass nicht alles wie besprochen übernommen wurde und nennt als Beispiele das frei wählbare Behältnis bzw. die Festlegung des Mindestbehälter-Volumens. Ebenso sei ihr unklar, wieso keine Vorschreibung ab der 5. Person bei der Biomüll erfolge und fehle es ihr an einer Regelung für große Wohnanlagen.

AL Josef Haim erklärt, dass im Zuge der Vorprüfung durch das Land Tirol noch geringfügige Anpassungen vorgenommen werden mussten, vieles sei rein formell festzulegen (zB Behältnis, Mindestbehältervolumen), die Inhalte wurden jedoch so aufgenommen wie am 07.11.2019 vorbesprochen.

BGM Markus Zijerveld erklärt, dass er den momentanen Stand mit einer definierten und richtigen Verordnung abbilden möchte. Bei Bedarf könne der Inhalt jederzeit im nächsten Jahr diskutiert und geändert werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Müllabfuhrordnung, wie in Anhang I dieses Protokolls angeführt und vom Land Tirol in einer Vorprüfung bereits zur Kenntnis genommen.

Beschlussfassung: einstimmig

20. Beschlussfassung der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Weer

BGM Markus Zijerveld verweist auch hier auf die bereits vorab übermittelte Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren sowie die bereits stattgefundene Vorprüfung beim Land Tirol. Zudem informiert er, dass am Regionalen Recyclinghof im Gewerbegebiet alle Verbandsgemeinden die vorgeschlagenen Gebühren ab 2020 einheben.

GV Maria-Luise Reichholf erklärt sich mit der vorliegenden Abfallgebührenordnung ebenfalls nicht einverstanden, da die Vorgehensweise anders vereinbart war. Gleichzeitig erkundigt sie sich über die Müllvorschreibung beim Pfarrzentrum.

GV Hans Haim stimmt ebenso ungerne zu. Er plädiert zwar auf Einheitlichkeit innerhalb der Verbandsgemeinden, allerdings wollte man abwarten, bis konkrete Zahlen vom Regionalen Recyclinghof im Gewerbegebiet vorliegen und dann erst Entscheidungen treffen.

GV Josef Oblasser erkundigt sich, ob die WeerCard gesperrt wird, wenn Bürger die Müllgebühren nicht bezahlen. Dies wird von der Amtsstube noch eruiert, ist aber eher zu verneinen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren, wie in Anhang II dieses Protokolls angeführt und vom Land Tirol in einer Vorprüfung bereits zur Kenntnis genommen.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 2 Gegenstimmen von GV Maria-Luise Reichholf und GV Hans Haim aus oben genannten Gründen.

21. Diskussion und Beschlussfassung über den Antrag der Liste „Wir für Weer“ vom 30.10.2019 zum Thema „Befreiung von der Kanalgebühr zur Gartenbewässerung“

BGM Markus Zijerveld verliest den vorliegenden Antrag und fasst zusammen: 15 m³ (ab 600 m² Grundfläche) bzw. 10 m³ (bis 600m² Grundfläche) sollten von der Kanalbenutzungsgebühr befreit werden. Für ihn wäre es sinnvoller, die Kanalbenutzungsgebühr generell niedrig zu halten anstatt Einzelfälle zu regeln. Nach einer 1. Kostenrechnung würden der Gemeinde durch die Befreiung € 10.000,00 Einnahmen entgehen, die Instandhaltung des Kanalnetzes würde aber nicht billiger werden. Er stellt sich zudem die Frage, ob anderen Gemeindebürgern mehr verrechnet werden darf, um Einzelpersonen mit Garten von einer Gebühr minimalst zu befreien. Hinzu kämen der technische Aufwand (2. Zähler mit Zählergebühr) sowie der Verwaltungsaufwand, was den vermeintlich geldwerten Vorteil sofort zunichtemache.

GR Gerda Sturm sieht ebenso einen „falschen Ansatz“. Sie schlägt vor, die Bürger sollten Regenwasser statt wertvolles Trinkwasser als Gartengießwasser verwenden.

BGM-Stv. Klaus Mark entgegnet, dass (im Sommer) genügend Trinkwasser vorhanden wäre.

GR Andreas Sparber erinnert den Gemeinderat, dass das Kanalsystem nach Einführung einer Befreiung erst recht nicht kostendeckend geführt werden kann.

GV Maria-Luise Reichholf nennt es ein Zeichen der Wertschätzung, wenn WeererInnen den Garten pflegen und sieht die Befreiung als Gefälligkeit.

GV Hans Haim stimmt den bisherigen Aussagen grundsätzlich zu. Er erklärt, dass die vor Jahren praktizierte Variante „Winterwasser x2“ die beste gewesen sei: im Sommer war genug Wasser vorhanden und die Bevölkerung hat es sozusagen unbegrenzt verbrauchen können. Das System sei aber letztendlich an der Bequemlichkeit der Personen gescheitert und musste schließlich geändert werden.

AL Josef Haim erklärt, dass es für die Wertschätzung von Gartenbesitzern auch andere und ggf. günstigere Möglichkeiten gäbe und nennt als Beispiel die vom TVB angebotene Aktion. Umliegende Gemeinden würden zB den Bau von Steinmauern finanziell unterstützen.

BGM Markus Zijerveld spricht sich sehr dafür aus, Bürgern etwas zurückzugeben, die einen positiven Beitrag zum Ortsbild leisten. Die Gebührenordnung mit einer komplexen Ausnahmeregelung zu versehen bedeute einen erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung. Besser wäre es, ein Budget vorzusehen und auf andere Art und Weise der Bevölkerung zugutekommen zu lassen.

GV Maria-Luise Reichholf findet es äußerst positiv, durch den Antrag ihrer Liste eine rege Diskussion gestartet zu haben.

Beschluss: Der Antrag der Liste „Wir für Weer“ vom 30.10.2019 zum Thema „Befreiung von der Kanalgebühr zur Gartenbewässerung“ wird unterstützt.

Beschlussfassung: mehrstimmig abgelehnt – 10 Gegenstimmen von BGM Markus Zijerveld, BGM-Stv. Klaus Mark, GV Hans Haim, GV Josef Oblasser, Helmut Jäger, Thomas Unterlechner, Andreas Sparber, Gerda Sturm, Thomas Harb und Ersatz-GR Hermann Mader

22. Diskussion und Beschlussfassung der Verordnung für die Gebühren- und Indexanpassungen sowie Änderungen für das Jahr 2020

BGM Markus Zijerveld schlägt vor, drei weitere Gebührenanpassungen vorzunehmen. Die Kanalbenützungsgebühr sei „Mindestvorgabe“ vom Land Tirol für Förderungen, die Zählergebühr sei seit 2 Jahrzehnten € 7,27 (= 100,00 Schilling) und der Erschließungsbeitragssatz wurde im Planungsverband Schwaz bereits vor Jahren mit dem Ziel von 5 % vereinbart.

Der Gemeinderat ist nach erfolgter Diskussion der Meinung, dass die ersten beiden Gebührenerhöhungen in Ordnung wären, Vereinbarungen im Planungsverband seien aber keinesfalls bindend für einzelne Gemeinden.

Beschluss: „Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 und des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Weer verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Weer, kundgemacht am 26.08.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die **Benützungsgebühr** nach § 4 Abs. 6 beträgt **€ 2,26 je m³** Wasserverbrauch.

Artikel II

Die **Wasserleitungsgebührenordnung** der Gemeinde Weer, kundgemacht am 26.08.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14.02.2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2019 geändert wie folgt:

1. Die **Zählergebühr** nach § 5 Abs. 1 lit. a beträgt **€ 8,00** pro Jahr für Normalwasserzähler und nach lit. b **€ 16,00** für Großwasserzähler.

Artikel III

Die Verordnung über die Erhebung eines **Erschließungsbeitrages** der Gemeinde Weer, kundgemacht am 13.01.2016, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.12.2019 geändert wie folgt:

1. Der **Erschließungsbeitragssatz** nach § 1 wird mit **3,85 v.H.** festgesetzt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Beschlussfassung: mehrstimmig – 3 Gegenstimmen von GV Maria-Luise Reichholf, GR René Schrettl und GR Andrea Partl

23. Bericht der Arbeitsgruppe „Gemeindehaus“ und Beschlussfassung bezüglich der weiteren Vorgehensweise zur Umsetzung

BGM Markus Zijerveld übergibt das Wort an das Mitglied der Arbeitsgruppe „Gemeindehaus“ GV Josef Oblasser, der stellvertretend für GR Tusch den aktuellen Projektstand vorstellt:

Viele Details für die funktionale Leistungsbeschreibung wurden bereits ausgearbeitet (Heizung, Haustechnik, Photovoltaikanlage, Fenster, Parkett, Fliesen usw.). Die Einreichplanung stünde kurz vor dem Abschluss, beim Thema „Fassade“ werde die Schindel-Variante favorisiert, müsse aber noch abschließend diskutiert und beschlossen werden.

Die mitgebrachten Musterfliesen werden von den Gemeinderäten begutachtet, ebenso die Holzarten der Fenster.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, dass das Feinsteinzeug „Matrix Silver“ fürs Gemeindehaus sowie „Snow White glänzend/Kaleido Mandorla“ für die Wohnungen am gefälligsten wären. Bezüglich der Fenster (Fichte/Eiche) soll letztendlich die Arbeitsgruppe bzw. der Gemeindevorstand noch vor Weihnachten eine Entscheidung treffen.

Beschlussfassung: einstimmig

24. Bericht und Diskussion bezüglich Zukunft Funpark

BGM Markus Zijerveld informiert den Gemeinderat, dass die neuen Pächter des Tennisplatzes auch den Funpark attraktiver gestalten und das gesamte Areal gemeinsam bespielen möchten. Es wäre die Nutzung des Funparks für die Stocksützen sowie zum Basketballspielen angedacht, nebenbei soll ein Volleyball-Platz und Kinderspielplatz neu errichtet werden.

Dem Gemeinderat ist wichtig, dass sich die Pächter um den Platz kümmern, damit die Attraktivität auch erhalten bleibt. Mit der angedachten Umgestaltung könne der Funpark wieder neu belebt werden.

BGM-Stv. Klaus Mark und GR Thomas Harb bitten, dass die morschen Holzbanden jedenfalls ausgetauscht bzw. der Funpark regelmäßig von den Gemeindearbeitern aufgeräumt wird.

25. Bericht und Beschlussfassung bezüglich Wasserübereinkommen mit der Gemeinde Weerberg

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt, TO-Punkt 25 auf die nächste GR-Sitzung zu vertagen.

Beschlussfassung: einstimmig

26. Beschlussfassung bezüglich Freistellungserklärung Weiderecht auf Gp. 1449/1, KG Weerberg

BGM Markus Zijerveld erklärt dem Gemeinderat die Lage des Grundstücks. Bei der lastenfreien Abschreibung handelt es sich um einen Verzicht der Dienstbarkeit der Weide aus dem Jahr 1853, die Gemeinde Weer würde dieses Recht unentgeltlich lt. mündlicher gegenseitiger Vereinbarung mit der Gemeinde Weerberg für die Gp. 1449/1, EZ 308, KG Weerberg, im Ausmaß von 300 m² abtreten. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Weerberg hat die Teilfläche verkauft und wird diese künftig der Gp. 1449/2 zugerechnet.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt die Löschung der Dienstbarkeit der Weide auf Gp. 1449/1 (C-LNr. 7a in EZ 308, KG 87013 Weerberg) im Ausmaß von 300 m².

Beschlussfassung: einstimmig

27. Allfälliges

- a) Keine Wortmeldungen.
- b) Um 00.11 Uhr wird der öffentliche Teil der Sitzung geschlossen

Weer, am 13.01.2020



Der Bürgermeister
Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am: 13.01.2020
abgenommen am: 28.01.2020

Müllabfuhrordnung der Gemeinde WEER (GR-Beschlusses vom 09.12.2019)

Aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. 144/2018, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Weer gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (Eigenkompostierer).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriech oder Altreifen.
- (7) **Regionaler Recyclinghof der Gemeinden:** Damit ist der „regionale Recyclinghof der Verbandsgemeinden Fritzens, Kolsass, Kolsassberg, Pill, Terfens, Vomp, Wattenberg, Weer, Weerberg“ gemeint. Dieser befindet sich im Gewerbegebiet Weer.
- (8) **Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card):** Die Karte im Scheckkartenformat berechtigt zur Ein- und Ausfahrt am regionalen Recyclinghof der Gemeinden und ist einem eindeutigen Kunden der Abrechnungsgemeinde zugeordnet.
- (9) **Wertstoffsammelinsel Bahnhofstraße:** Damit ist der lokale Wertstoffhof in der Bahnhofstraße in Weer gemeint.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Weer.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (sog. „Eigenkompostierer“);
 - b) Sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zur Wertstoffsammelinsel oder dem Regionalen Recyclinghof zu bringen sind.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmüllsäcke 40 l und 60 l
 - b) Restmüllgroßbehälter 660 l / 880 l / 1.100 l
 - c) Bioabfallvorsammelbehälter: 10 l
- (2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für Restmüll 180 Liter pro Jahr und Einwohner
 - b) Als Restmüllsäcke sind die von der Gemeinde Weer mit Aufschrift versehenen Säcke zu verwenden. Diese werden im Gemeindeamt im Ausmaß des Mindestbehältervolumens zu Jahresbeginn verteilt (180 l = 3 Säcke / Person). Weitere Säcke können bei Bedarf nachgekauft werden.
- (3) Festlegung der Mindestbehältervolumen (=Mindestabgabe):
 - a) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 1 – 4-Personen-Haushalt 2,5 Liter/Person/Woche
 - b) keine zusätzliche Vorschreibung ab der 5. Person im Haushalt.
 - c) Als Bioabfallvorsammelbehälter gilt der im Gemeindeamt erhältliche Behälter mit Deckel und einem Fassungsvermögen von 10 Liter. Dieses Behältnis ist mit einem Jahresaufkleber zu kennzeichnen, welcher den Haushalten am Jahresende zugestellt wird.

§ 5

Abfuhrtermine, Bereitstellung der Behältnisse zur Abfuhr

- (1) Die Abfuhr von Restmüll und „Gelber Sack“ erfolgt in einem 4-wöchigen Zeitintervall.
- (2) Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich abgeholt.
- (3) Die Abfuhrtermine werden in einem „Entsorgungskalender“ dargestellt, welcher den Haushalten am Jahresende zugestellt wird. Dieser Kalender liegt ganzjährig im Gemeindeamt auf und wird auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.
- (4) Die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallsäcke bzw. Behälter laut Abfuhrplan zeitgerecht in der Hauszufahrt bzw. am Straßenrand bereitgestellt sind. Soweit das Grundstück nicht ohne weiteres mit dem Abfallwagen erreichbar ist, sind die Abfallbehälter bei der nächsten leicht erreichbaren Stelle bzw. den von der Gemeinde gekennzeichneten Standort rechtzeitig bereitzustellen.
- (5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Abfallbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

§ 6

Festlegung des Systems der Sammlung von Altholz, Sperrmüll, Baurestmassen, Gips, Bauschutt und Altreifen

Altholz, Sperrmüll, Baurestmassen, Gips, Bauschutt und Altreifen können am regionalen Recyclinghof der Gemeinden zu den dortigen Öffnungszeiten abgegeben werden. Die Verrechnung erfolgt durch Verwiegung bzw. Feststellung des Volumens bzw. der Anzahl sowie anschließender Verbuchung auf die Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card). Der Kunde erhält nach Abschluss der Verwiegung einen Papierbeleg.

§ 7

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe, Papier, Kartonaugen, Metallverpackungen, Elektroaltgeräte, Speisefette, sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllsäcke und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.

- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:** („Gelber Sack“)

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung „Gelber Sack“ abzugeben oder in die aufgestellten Depotcontainer am regionalen Recyclinghof der Gemeinden. Dafür sind ausschließlich die zugeteilten „Gelben Säcke“ zu verwenden.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott**

- a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (zB Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist in die aufgestellten Depotcontainer am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

(6) **Elektroaltgeräte**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind in die aufgestellten Depotcontainer am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

(7) **Speisefette/-öle**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (zB Öli) sind im Austauschverfahren am regionalen Recyclinghof der Gemeinden abzugeben.

(8) **Alttextilien**

Alttextilien sind in die aufgestellten Depotcontainer bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) Organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Behältern entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Sie sind verpflichtet, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind in die aufgestellten Container bei der Wertstoffsammelinsel oder am regionalen Recyclinghof der Gemeinden einzubringen.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- (2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den/die Grundstückseigentümer zu erfolgen.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card)

- (1) Die Karte wird bei der Erstausgabe kostenlos an die Haushalte der Gemeinde zugesandt. Zugezogene Personen erhalten die Karte einmalig und kostenlos beim Zuzug.
- (2) Pro Haushalt ist grundsätzlich eine Karte vorgesehen. Die Ausgabe von weiteren kostenpflichtigen Subkarten ist möglich und muss im Gemeindeamt beantragt werden.
- (3) Ein Verlust der Karte ist im Gemeindeamt zu melden und eine Ersatzkarte wird ausgestellt. Die verlustige Karte wird gesperrt.
- (4) Bei Wegzug aus dem Gemeindegebiet wird die Karte ebenfalls gesperrt.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. 3/2008, in der Fassung LGBl. 144/2018, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat


BGM Mag. Markus Zijerveld

ingeschlagen am: 10.12.2019
abgenommen am: 27.12.2019

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Weer vom 09.12.2019 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I, Nr. 103/2019 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührensatzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Weer hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein.

§ 2

Grundgebühr

Die Höhe des Gebührensatzes für die Grundgebühr beträgt **15,00 € (= 100%)**.

§ 3

Bemessung der Grundgebühr

Die Grundgebühr wird wie folgt bemessen:

(1) bei Wohnobjekten und Haushalten	100 %	pro im Haushalt gemeldeter Person
(2) bei betrieblichen Objekten		
a) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigungsangebot (Gasthäuser, Restaurants, Imbisse, Cafés, Kantinen, Mobile Grillstände)	300 %	je angefangene 15 Steh- oder Sitzplätze
b) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot (Gasthäuser, Hotels, Pensionen)	300 %	je angefangene 15 Steh- oder Sitzplätze
c) Campingplätze	150 %	je Stellplatz
d) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen	200 %	je angefangene 15 Personen
e) Industrie- bzw. Gewerbe- oder Handelsbetriebe	200 %	je 4 am Standort überwiegend Beschäftigte
f) Für alle nicht unter lit a) bis e) fallenden Objekte	200 %	je 4 am Standort überwiegend Beschäftigte
g) Höchstens	1.000 %	

§ 4

Weitere Gebühr

(1) Die Höhe des Gebührensatzes für die weitere Gebühr beträgt:

- | | |
|--|---|
| a) Bei Restmüll (Haushaltsammlung)
Mindestgebühr/Jahr | € 4,00 pro 60 l Restmüllsack
€ 12,00 pro Person, inkl. 3 Säcke |
| b) Bei Restmüll bei Behälterabfuhr (Gewerbe) | € 50,00 für 660 Liter Container
€ 61,60 für 770/800 Liter Behälter
€ 88,00 für 1.100 Liter Behälter |
| c) bei Bioabfälle (Haushaltsammlung) | für einen Haushalt mit einer oder
zwei Personen € 26,00
für einen Haushalt mit drei oder
mehr Personen € 52,00 |
| d) bei Altholz behandelt | € 0,09/kg |
| e) bei Altholz unbehandelt | € 0,09/kg |
| f) bei Sperrmüll | € 0,30/kg |
| g) bei Baurestmassen | € 0,11/kg |
| h) bei Gips | € 0,11/kg |
| i) bei Bauschutt | € 36,00/m ³ |
| j) bei Altreifen mit oder ohne Felgen | € 4,00/Stk. |

§ 5

Bemessung der weiteren Gebühr

Die weitere Gebühr wird wie folgt bemessen:

- (1) Für Restmüll: Mindestabgabe gem. § 4 Abs. 2 Müllabfuhrordnung
- (2) Für Bioabfälle: Mindestabgabe gem. § 4 Abs. 3 Müllabfuhrordnung
- (3) Für Altholz, Sperrmüll, Baurestmassen, Gips, Bauschutt und Altreifen: durch Verwiegung bzw. Feststellung des Volumens bzw. der Anzahl sowie anschließender Verbuchung auf die Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card) am regionalen Recyclinghof der Gemeinden im Gewerbegebiet

§ 6

Zutritts- und Abrechnungskarte (Weer-Card)

- (1) Die Erstaussgabe der Karte (bei bestehenden Haushalten/beim Zuzug) ist kostenlos.
- (2) Für die Ausstellung von Subkarten wird eine einmalige Gebühr von € 5,00/Karte verrechnet.

§ 7

Vorschreibung, Änderungsstichtage

- (1) Die Vorschreibung der Grundgebühr und weiteren Gebühr erfolgt jeweils im Folgequartal.
- (2) Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr einschließlich der Mindestmüllmengen werden am 01.01, 01.04., 01.07. und 01.10. festgelegt. Änderungen während des Quartals bleiben unverändert.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 8

Gebührenschnldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Abfälle, für die insbesondere eine weitere Gebühr nach § 5 Abs. 1 lit d – j fällig ist, am regionalen Recyclinghof der Gemeinden im Gewerbegebiet abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Verbandsgemeinde ist.

§ 9

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat



BGM Mag. Markus Zijerveld

angeschlagen am : 10.12.2019

abgenommen am : 27.12.2019